VERORDNUNG (EWG) Nr. 2854/79 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1979

betreffend die Gültigkeitsdauer der nachträglichen Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Einfuhren aus Staatshandelsländern (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Anhörung der in Artikel 5 dieser Verordnungen bezeichneten Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Entscheidung 78/560/EWG (3) hat die Kommission die Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft einer nachträglichen Kontrolle unterworfen. Die Gründe, die die Kommission ursprünglich zu diesen Maßnahmen geführt haben, d. h. der beträchtliche Druck, der durch die Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft ausgeübt wurde und die daraus resultierende Drohung eines Schadens auf die Hersteller gleicher oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft, gelten weiterhin.

Deshalb ist es erforderlich, diese nachträgliche Kontrolle zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 bis 4 der Entscheidung 78/560/EWG werden durch folgenden einzigen Artikel ersetzt:

„Die Einfuhr von Schuhen und Schuhteilen der Tarifnummern 64.01, 64.02, 64.03, 64.04 und 64.05 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft wird einer gemeinschaftlichen nachträglichen Kontrolle unterworfen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1980 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Für die Kommission

Antonio GIOLITTI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 28.